

BGer 1C 453/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_453_2016

FR: TF 1C 453/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 1C 453/2016 del 22 settembre 2016

Regeste

Polizeidaten | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 25. Juli 2016 eine Beschwerde von A. _____ vom 18. Januar 2016 betreffend Polizeidaten ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 12. September 2016 (Postaufgabe 19. September 2016) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Juli 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht beträgt 30 Tage nach der Eröffnung des angefochtenen Urteils (Art. 100 BGG). Die Beschwerdeführerin hat das angefochtene Urteil am 10. August 2016 erhalten. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann somit aufgrund des Fristenstillstandes gemäss Art. 46 BGG am 16. August 2016 zu laufen und endete somit am 14. September 2016. Die Beschwerdeführerin hat ihre auf den 12. September 2016 datierte Beschwerde gemäss dem Poststempel sowie dem Service der schweizerischen Post "EasyTrack" am 19. September 2016 um 22.16 Uhr bei der Post aufgegeben. Die Beschwerdeführerin hat somit ihre Beschwerde verspätet eingereicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.